

21.2B-KP-6411.5-2018-281

ENTWURF - Post 25.05.2020

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Peg.

Empfangsbekanntnis

**Landratsamt Nürnberger Land
Wasserrecht und Bodenschutz**

Gemeinde Winkelhaid
Penzenhofener Straße 1
90610 Winkelhaid

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Pawlik	k.pawlik@nuernberger-land.de	950-6233	950-7233	Nr. 234	25.05.2020
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.2B-KP-6411.5-2018-281					

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: www.nuernberger-land.de/datenschutz oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in.

Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!

**Wasserrecht;
Erweiterung der Kläranlage Winkelhaid;
Gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Winkelhaid in die Röst**

Anlagen

- 1 Empfangsbestätigung g.R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

B E S C H E I D

1. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Winkelhaid, Penzenhofener Straße 1, 90610 Winkelhaid (Betreiberin) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Röst (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Winkelhaid der Betreiberin behandelten kommunalen Abwassers. Eingeleitet wird in der Kläranlage behandeltes Abwasser bei dem Grundstück Flur-Nr. 281/18, Gemarkung Moosbach in die Röst.

1.3. Beschreibung der Anlage

Es handelt sich um eine mechanisch-biologisch-chemische Kläranlage (Belebungsanlage mit getrennter anaerober Schlammbehandlung / Kaltfaulung).



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26
BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Bahnhof Lauf West
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 300 kg/d (entsprechend 5000 EW₆₀)
Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV).

1.4. Planunterlagen

Der Benutzung liegen der Entwurf vom 08.06.2018 und die E-Mail vom 22.07.2019 des Ingenieurbüros Miller, Kieslingstraße 78, 90491 Nürnberg zugrunde

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

2.1 Befristung

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird befristet bis zum 30.09.2039 erteilt.

2.2 Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

2.2.1 Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:

	Ab Bescheid (Istzustand)	Ab 01.01.2021 (Sollzustand nach Erweiterung)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	84 mg/l	84 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	18,6 mg/l	18,6 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	Nitr*	Nitr*
Stickstoff gesamt (N _{ges}) vom 01. Mai bis 31. Oktober	Deni*, 14 mg/l	Deni*, 14 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	3 mg/l	2 mg/l

*Deni = Betrieb und Ausbau mit Denitrifikation

*Nitr = Betrieb und Ausbau mit Nitrifikation

In der Zeit vom 01. November bis 30. April sind die betrieblichen Möglichkeiten zur Stickstoffentfernung bei optimaler Nitrifikation zu nutzen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt wurden. Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 AbwV.

2.2.2 Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden

	Ab Bescheid (Istzustand)	Ab 01.01.2021 (Sollzustand nach Erweiterung)
Maximaler Trockenwetterabfluss	50 m ³ /h 1200 m ³ /d	61 m ³ /h 1200m ³ /d
Mischwasserabfluss	115 m ³ /h	180 m ³ /h

2.2.3 Weitere Anforderungen

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.2.4 Mischwasserzufluss Q_M

Bei Regenwetter wird der Kläranlage künftig maximal 50 l/s (Q_M) zugeführt (Überleitung der Abwässer aus dem Ortsteil Ungelstetten). Derzeit beträgt der nachgewiesene Mischwasserzufluss Q_M 45 l/s. Die Erhöhung des Mischwasserzuflusses erfordert eine erneute Fortschreibung der Mischwasserentlastungsanlagen „Schmutzfrachtberechnung“ sowie die Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung. Die modifizierte Schmutzfrachtberechnung ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Prüfung vorzulegen.

2.2.5 Erforderliche Sanierungsplanung

Während der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen ist die Aufrechterhaltung des Klärbetriebs gemäß den Bescheidswerten sicherzustellen.

2.2.6 Fremdwassersanierung

Die Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation des gesamten Gemeindegebietes anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik wird voraussichtlich im Jahr 2023 abgeschlossen (Änderungsbescheid vom 10.07.2014). Die Notwendigkeit für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Nürnberger Land festzulegen.

2.3 Betrieb und Unterhaltung

2.3.1 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Abweichend von der EÜV ist für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmessenrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Für die Ermittlung des Fremdwasseranteils muss die Methode des Gleitenden Minimums, die im ATV-DVWK-A 198 beschrieben wird, verwendet werden.

2.3.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Die Betreiberin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Nürnberger Land sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.4 Anzeige- und Informationspflichten

2.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.4.2 Baubeginn und –vollendung

Baubeginn und –vollendung sind dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Nürnberger Land eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

2.4.4 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Nürnberger Land jeweils eine Fertigung der Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.5 Unterhaltung und Ausbau der Gewässer

Die Betreiberin hat das Auslaufbauwerk sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Betreiberin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.6 Abfallbehandlung

Der Klärschlamm wird zweimal im Jahr zur thermischen Verwertung gebracht.

Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten.

Für die Entsorgung der beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Altöle ist die Altölverordnung (AltöIV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten

2.7 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Weitere Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Jahresschmutzwassermenge wird aktuell auf 325.000 m³ festgelegt. Ab dem 01.01.2021 beträgt die Jahresschmutzwassermenge 400.000 m³.

4 Widerruf der beschränkten Erlaubnis vom 23.10.2019

Die beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Winkelhaid in die Röst vom 23.10.2019, Az. 21.2B-KP-6411.5-2018-281 wird widerrufen.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung zum Lagern von Klärschlamm sowie zur Errichtung und Erweiterung von Abwasseranlagen in einer Wasserschutzzone in Teil B des Bescheides vom 15.01.2008, Az. 21.3-6411.1-06/16 bleibt weiterhin bestehen.

5 Kosten

Die Gemeinde Winkelhaid hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 314,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Die Gemeinde Winkelhaid, Penzenhofener Straße 1, 90610 Winkelhaid hat mit Schreiben vom 29.08.2018, eingegangen beim Landratsamt Nürnberger Land am 06.09.2018, die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Winkelhaid in die Röst (Gewässer III. Ordnung) beantragt. Die bestehende Kläranlage soll erweitert werden, wozu umfangreiche Umbaumaßnahmen und Ertüchtigungen erforderlich sind.
2. Am 23.10.2019 wurde zunächst eine beschränkte Erlaubnis erteilt. Das Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurde anschließend noch ergänzt.
3. Dem Antrag liegt der Entwurf vom 08.06.2018 und die E-Mail vom 22.07.2019 des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg zugrunde.
4. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Gewässerbenutzung in Form von Einleiten aus der erweiterten Kläranlage in die Röst ausgeübt werden.
5. Die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Röst ist befristet bis zum 31.12.2027. Im Änderungsbescheid vom 26.04.2017 wurde eine Anpassung des Fremdwasseranteils von 30% berücksichtigt. Die Studie „Anpassung an einen erhöhten Fremdwasseranteil“ des Ingenieurbüros Mille vom 22.07.2016 war von einem künftigen Fremdwasseranteil von 30% ausgegangen und wurde als Grundlage für die weiteren Planungen herangezogen.

Im Einzugsgebiet der Kläranlage Winkelhaid liegen die Ortsteile Winkelhaid und Penzenhofen. Aktuell sind rund 3.812 Einwohner an die Kläranlage angeschlossen. Abwasserrelevante Industrie- und Gewerbebetriebe sind im Einzugsgebiet nicht vorhanden. Die Entwässerung erfolgt überwiegend im Mischsystem mit vier Mischwasserbehandlungsanlagen im Kanalnetz. Der maximale Zufluss zur Kläranlage liegt aktuell bei $Q_M = 32\text{/s}$.

Die Kläranlage liegt in der erweiterten Schutzzone der Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Winkelhaider Gruppe.

Die Abwasserreinigung besteht aktuell aus einer Rechenanlage, belüftetem Sandfang, Vorklärbecken, Belebungsbecken (mit Druckbelüftung und intermittierender Denitrifikation) und Nachklärbecken. Die Schlammstabilisierung erfolgt anaerob in einem offenen Faulbehälter (Kaltfaulung).

Nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 gelten für den Vorfluter Röst strengere Anforderungen. Diese erfordern einen Ausbau und Betrieb der Kläranlage mit dem Reinigungsziel Denitrifikation und eine chemische Fällung zur gezielten Phosphorelimination, weshalb eine Erweiterung der Kläranlage Winkelhaid durchzuführen ist. Da der Kläranlage die Anforderungsstufe 3 zugrunde zu legen ist, sind auch an die Mischwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage die weitgehenden Anforderungen zu stellen.

Die Ausbaugröße der Kläranlage mit 5.000 EW wird beibehalten. Die Gemeinde Winkelhaid beabsichtigt die Kläranlage des Ortsteils Ungelstetten aufzulassen und über eine Druckleitung an die Kläranlage Winkelhaid anzuschließen. Die Abflüsse und Frachten von Ungelstetten sind im aktuellen Entwurf zur Erweiterung der Kläranlage berücksichtigt.

Aufgrund der parallel durchgeführten Optimierung der Schmutzfrachtberechnung wurde der Drosselabfluss zur Kläranlage erhöht, so dass kein zusätzliches Speichervolumen für die Mischwasserbehandlung erforderlich wird. Bei Regenwetter gelangen somit künftig $Q_M = 50 \text{ l/s}$ (Ortsteile Winkelhaid und Penzenhofen: $Q_M = 45 \text{ l/s}$ + Ortsteil Ungelstetten: $Q_M = 4,4 \text{ l/s}$) zur Kläranlage.

Folgende Erweiterungsmaßnahmen sind auf dem Kläranlagengelände geplant:

- Bau einer Rechenanlage und eines belüfteten Sandfangs in Form einer Kompaktanlage in Stahlbauweise
- Erneuerung der Druckbelüftung im bestehenden Belebungsbecken
- Umbau des vorhandenen Nachklärbeckens zum zweiten Belebungsbecken
- Neubau eines Nachklärbeckens als horizontal durchströmtes Rundbecken mit Schildräumung
- Bau einer Fällmittelstation bestehend aus Lagertank, Dosiertechnik sowie Abfüllplatz

6. Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Kläranlage
Benutztes Gewässer	Röst
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Ebenbach – Gauchsbach – Schwarzbach – Rednitz – Regnitz – Main - Rhein
Einzugsgebiet AEO (km ²)	6,5
MNQ (m ³ /s)	0,03

7. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die beantragte Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und die Genehmigung einer Anlage am Gewässer III. Ordnung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG geprüft.

Neben dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als Fachbehörde wurden das staatliche Gesundheitsamt sowie die untere Naturschutzbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Nürnberger Land und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben zugestimmt. Die vom Fachberater für Fischerei mitgeteilten Auflagen wurden in den Erlaubnisbescheid aufgenommen.

Da die Einleitungsstelle im Gemeindegebiet des Marktes Feucht liegt wurde der Markt Feucht um Stellungnahme gebeten. Der Markt Feucht hat keine Einwände erhoben.

8. Das Ergebnis der Vorprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch das Landratsamt Nürnberger Land hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land am 18.10.2019 bekannt gemacht.
9. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 04.03.2019 – 05.04.2019 bei der Gemeinde Winkelhaid und vom 02.12.2019 – 10.01.2020 beim Markt Feucht öffentlich ausgelegt. Einwendungen und Hinweise gingen nicht ein.
10. Der ordnungsgemäß bekanntgegebene Erörterungstermin fand am 05.03.2020 statt.
11. Die Gemeinde Winkelhaid wurde mit E-Mail vom 05.03.2020 anhand eines Entwurfs des vorliegenden Bescheids zu den für die Entscheidung erheblichen Umständen gehört. *Einwände wurden nicht erhoben / Mit Nachricht vom xx teilte die Gemeinde Ergänzungen mit, die in den Bescheid übernommen wurden.*

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Das Einleiten des in der Kläranlage Winkelhaid behandelten Abwassers in ein Gewässer (Röst) ist eine Gewässerbenutzung i.S.v § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer) und bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG.

Im vorliegenden Falle wurde eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG beantragt, die hiermit erteilt wird. Durch die Erweiterung der Kläranlage Winkelhaid mit der vorhandenen Einleitung und den beantragten Abflüssen und Konzentrationen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter nicht zu erwarten. Insbesondere dann nicht, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides beachtet und eingehalten werden.

3. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

4. Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG sind nicht gegeben. Dem Vorhaben wurde durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zugestimmt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden keine Einwände erhoben oder Hinweise vorgebracht. Die beantragte Erlaubnis konnte deshalb unter den genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.
5. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen, unter denen die gehobene Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. § 10 WHG und § 15 WHG erteilt worden ist, sind nach § 13 WHG zulässig, um nachteilige Wirkungen auf das öffentliche Wohl oder auf schutzwürdige Belange von Dritten auszuschließen und insoweit auch notwendig. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen besteht mit dem Vorhaben aus Sicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg Einverständnis.
6. Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Es sind jedoch strengere Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 2) hinausgehen.

<u>Von der nicht abgesetzten homogenisierten qualifizierten Stichprobe</u>	<u>Konzentration (mg/l)</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	Nitr.
Stickstoff gesamt (N _{ges}) vom 01. Mai bis 31. Oktober	Deni, E
Phosphor gesamt (P _{ges})	2

Nitr. = Ausbau und Betrieb mit Nitrifikation

Deni = Ausbau und Betrieb mit Denitrifikation, Nutzung konstruktiver und betrieblicher Möglichkeiten zur Denitrifikation

E = Überwachungswert entsprechend Erklärung/Antrag des Einleiters

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU- Merkblatt 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter (QT,aM) von 960 m³/d bzw. 11 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers von rd. 30 l/s gegenüber. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis MNQ/ QT,aM von 27 und die Anforderungsstufe 3.

Das Einzugsgebiet befindet sich zudem im ausgewiesenen Phosphor – Handlungsgebiet, wodurch nach dem LfU Merkblatt weitergehende Anforderungen erforderlich sind.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheids Änderungen nicht überschritten werden.

Der Fremdwasseranteil liegt in einem Bereich von 25 % bis 50 %. Die Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation des gesamten Gemeindegebiets anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik wird voraussichtlich im Jahr 2023 abgeschlossen (Änderungsbescheid vom 10.07.2014). Die Forderung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bleibt vorbehalten. Sie ergeben sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlagen.

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall beträgt der Fremdwasseranteil jedoch mehr als 25 %. Der Fremdwasseranteil liegt derzeit im Jahresmittel bei 30 %. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

Unter Berücksichtigung des über 25 % liegenden Anteils müssen die zu stellenden Anforderungen auf folgende Werte reduziert werden:

<u>Von der nicht abgesetzten homogenisierten qualifizierten Stichprobe</u>	<u>Konzentration (mg/l)</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	84
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	18,6
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	Nitr.
Stickstoff gesamt (N _{ges}) vom 01. Mai bis 31. Oktober	Deni, 14
Phosphor gesamt (P _{ges})	2

Nitr. = Ausbau und Betrieb mit Nitrifikation

Deni = Ausbau und Betrieb mit Denitrifikation, Nutzung konstruktiver und betrieblicher Möglichkeiten zur Denitrifikation

E = Überwachungswert entsprechend Erklärung/Antrag des Einleiters

Die Ermittlung der Anforderungswerte erfolgt entsprechend Nr. 2.1.1.5 der VwVBayAbwAG

7. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten. Es wurden im Hinblick auf die Einhaltung der Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß der Oberflächengewässerverordnung erhöhte Anforderungen an die P – Elimination gestellt.
8. Die vorstehenden Überwachungswerte wurden von der Betreiberin beantragt. Diese genannten Werte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.
9. Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt.
10. Bei der Kläranlage handelt es sich um eine Belebungsanlage, bei der die Belebung/Nachklärung lediglich für Nitrifikation/Denitrifikation, d. h. ohne Stabilisierung bemessen worden ist. Die gesamte Stabilisierung des Primär- und Überschussschlammes findet im bestehenden, offenen Schlammstapelbehälter (Kaltfaulung) statt. Der Klärschlamm wird zweimal im Jahr zur thermischen Verwertung gebracht.
11. Bei Regenwetter wird der Kläranlage künftig maximal 50 l/s (QM) zugeführt (Überleitung der Abwässer aus dem Ortsteil Ungelstetten). Derzeit beträgt der nachgewiesene Mischwasserzufluss QM 45 l/s (Entwurf vom Ingenieurbüro Miller vom 11.01.2019).

Die Erhöhung des Mischwasserzuflusses erforderte eine erneute Fortschreibung der Mischwasserentlastungsanlagen „Schmutzfrachtberechnung“ sowie die Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung. Die modifizierte Schmutzfrachtberechnung ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Prüfung vorzulegen.

12. Eine Genehmigungspflicht gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG besteht nicht, da die bestehenden Anlagen am Gewässer der Benutzung dienen und darüber hinaus die Röst kein Gewässer im Sinne des § 36 WHG darstellt.
13. Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Ermittlung des Fremdwasseranteils erfolgte über die Nachtminimum-Methode. Die Bestimmungsmethode liefert jedoch in bestimmten Fällen nicht immer realistische Ergebnisse. In Zukunft muss deshalb für die Ermittlung des Fremdwasseranteils die Methode des Gleitenden Minimums, die im ATV-DVWK-A198 beschrieben wird, verwendet werden.

14. Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und-vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.
15. Die Unterhaltslast für die Röst obliegt der Gemeinde (Art. 22 BayWG). Der Betreiberin als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).
16. Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.
17. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich zu erteilen
18. Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
19. Es handelt sich bei der beantragten Einleitung um ein Vorhaben der Nummer 13.1.3 der Anlage 1 UVPG, wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist. Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
20. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Diese Entscheidung wurde gemäß § 27 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

21. Die Erhebung einer Abwasserabgabe beruht auf § 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwaG). Abgabepflichtig ist der Unternehmensträger als Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwaG). Die Abwasserabgabe wird nach Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes (BayAbwaG) von Amts wegen festgesetzt. Dies erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Die genannten Werte zu den Jahresschmutzwassermengen stellen Maximalwerte dar, die aus wasserrechtlicher Sicht auch künftig nicht überschritten werden dürfen. Aus abgaberechtlicher Sicht sind diese Werte nicht relevant. Bei der Berechnung der Abwasserabgabe für das entsprechende Veranlagungsjahr ist immer die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgebend. Nur wenn die Betreiberin keinen Kläranlagenjahresbericht vorlegt, wird für die Berechnung der Abwasserabgabe die im Bescheid festzusetzende maximal zulässige Jahresschmutzwassermenge herangezogen.

22. Die beschränkte Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers vom 23.10.2019 wird gemäß Art. 18 Abs. 1 WHG widerrufen und durch die die mit diesem Bescheid erteilte gehobene Erlaubnis ersetzt.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid vom 21.05.1985 von den in § 3 Abs. 1 Nr. 3.1 und 3.3 dieser Verordnung verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen bleibt unter den bereits gestellten Bedingungen und Auflagen weiterhin bestehen.

23. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art. 6 KG i.V.m. dem Kostenverzeichnis.

Für die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von in der Kläranlage behandeltem Abwasser ist nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2 i.V.m. 3.6 eine Gebühr in Höhe von 314,00 € festzusetzen.

Nach den Festsetzungen dieses Bescheides fällt pro Tag eine Abwassermenge (Trockenwetterabfluss/d) von 1.200 m³/d an. Dies fällt unter den Spiegelstrich – bis zu 5.000 m³/d Schmutzwasser nicht gewerblicher Art der Tarifstelle 1.1.4.2. Bei dieser Menge fällt eine Grundgebühr von 580,00 € an. Dazu zu rechnen sind 12 € je 1.000 m³ übersteigende angefangene 50 m³. Dies sind im vorliegenden Fall 4, woraus sich eine zusätzliche Gebühr von 48,00 € ergibt.

Die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Winkelhaid wird während der Geltungsdauer der beschränkten Erlaubnis erteilt. Deshalb wird die Gebühr nach Tarif-Nr. 8.IV.0/3.6 auf 50 % ermäßigt.

50 % von 628,00 € ergeben daher eine Gesamtgebühr in Höhe von 314,00 € für die Einleitung von Schmutzwasser nicht gewerblicher Art.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftliche Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
2. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der Betreiberin vorbehalten.
4. Gegen die geplante Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgelände bestehen keine wasserwirtschaftlichen Einwände, da keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz kommen und eine evtl. erforderliche Reinigung der Module nur mittels Wasserschlauch ggf. mit Hochdruckreiniger ohne Reinigungsmittel erfolgt.
5. Für die Errichtung der Baustraßen bzw. den Straßenbau sind die Vorgaben der LAGA M20 Boden (1997), des RC-Leitfadens und des Merkblattes 3.4/1 (Straßenaufbruch) bzgl. der Materialverwertung in Wasserschutzgebieten zu beachten.
6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen Nachbarschaften teilzunehmen.
7. Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf aus kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

gez.

Pawlik

II. In Kopie (nur per E-Mail)

1. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
2. SB 21.1B
3. SB 21.2A
4. SB 21.3B (21.3B1737(27)mk2019)
5. SG 62 (62/22676/JS)
6. Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid
7. Markt Feucht

8. Bezirk Mittelfranken Fachberatung für das Fischereiwesen
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth, Dienststelle Hersbruck